



CH-3003 Bern, BSV

An die IV-Stellen und Ausgleichskassen

Bern, 10. November 2020

28/2020

Informationsschreiben COVID-19 an die IV-Stellen und Ausgleichskassen: Neue Regelungen betreffend Taggelder bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen¹ und betreffend die Entschädigung von Leistungserbringern

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 19. Juni 2020 gelten die Regelungen zur besonderen Lage (Covid-19-Verordnung besondere Lage²). Das BSV hat in der Folge mit dem Informationsschreiben COVID-19 26/2020 vom 21. Juli 2020 den grössten Teil der im April 2020 eingeführten Ausnahmeregelungen für die berufliche Eingliederung wieder aufgehoben.

Aufgrund der zunehmenden SARS-CoV-2-Infektionen schweizweit hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 erneut national geltende Massnahmen ergriffen. Es gilt jedoch weiterhin die besondere Lage nach Art. 6 des EpG³, und die Federführung der Bewältigung der Covid-19-Epidemie in der Schweiz bleibt bei den Kantonen.

Die Entwicklungen der letzten Tage hat gezeigt, dass verschiedene Kantone auf Grundlage von Art. 8 Abs. 2 der Covid-19 Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen einführen, um die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verhindern. Gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG können sie u.a. folgende Massnahmen treffen Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb erlassen. Zusätzlich zu Regelungen des Bundesrates sind die IV-Stellen daher auch von allfälligen Regelungen der kantonalen Behörden betroffen.

¹ Der Begriff der beruflichen Eingliederungsmassnahmen umfasst die folgenden Leistungen: berufliche Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG), erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulung (Art. 17 IVG), Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)

² [SR 818.101.26](#) Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie

³ [SR 818.101](#) Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

Die nachfolgenden Regelungen für die berufliche Eingliederung gelten rückwirkend ab 1. November 2020 in Abweichung vom geltenden Recht. Diese neuen Regelungen gelten grundsätzlich bis auf Weiteres. Die Informationsschreiben COVID-19 03/2020, 09/2020, 10/2020, 19/2020, 23/2020 und 26/2020 haben keine Gültigkeit mehr. Bei einer veränderten Situation informiert das BSV die IV-Stellen über das weitere Vorgehen.

Inhalt

1	Grundsatz	3
2	Behördlich angeordnete Schliessung von Institutionen und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen oder von Einsatzbetrieben im ersten Arbeitsmarkt	3
2.1	Bei zugesprochenen und aufgrund der Schliessung nicht aufgenommenen oder aufgrund der Schliessung unterbrochenen Massnahmen	3
2.1.1	Taggelder.....	3
2.1.2	Entschädigung der Leistungserbringer beruflicher Eingliederungsmassnahmen	4
2.2	Bei nicht zugesprochenen Massnahmen	5
2.2.1	Taggelder.....	5
2.2.2	Entschädigung der Leistungserbringer beruflicher Eingliederungsmassnahmen	5
3	Schliessung von Institutionen und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen oder von Einsatzbetrieben im ersten Arbeitsmarkt ohne behördliche Anordnung	5
3.1	Taggelder.....	5
3.2	Entschädigung der Leistungserbringer beruflicher Eingliederungsmassnahmen	5
4	Quarantänepflicht für versicherte Personen	6
4.1	Ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne	6
4.1.1	Versicherte Personen, die aufgrund einer angeordneten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme nicht wie vereinbart beginnen können	6
4.1.2	Versicherte Personen, die aufgrund einer angeordneten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme unterbrechen müssen	6
4.2	Spezialfall: Selbstverschuldete Quarantäne.....	7
4.2.1	Versicherte Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme nicht wie vereinbart beginnen können	7
4.2.2	Versicherte Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme unterbrechen müssen	7
5	Besonders gefährdete Personen	8
5.1	Bei nicht aufgenommenen oder unterbrochenen Massnahmen	8
5.2	Bei nicht zugesprochenen Massnahmen	8

1 Grundsatz

1. Die IV-Stellen beraten und begleiten die versicherten Personen auch während der besonderen Lage eng in deren Eingliederungsprozess. Sie beurteilen die Situation der versicherten Personen und entscheiden über die nächsten Schritte. Dies gilt insbesondere für besonders gefährdete versicherte Personen (vgl. Kapitel 5).
2. Solange Institutionen und Betriebe von kantonalen Behörden oder vom Bundesrat nicht geschlossen werden, ist davon auszugehen, dass Leistungserbringer und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen diese auch erbringen.
3. Die Leistungserbringer und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen sind, wie alle Betriebe, zuständig für die Einhaltung der Vorgaben zum Schutz der Mitarbeitenden, Kunden und Teilnehmenden.
4. Die Regelungen bzgl. Wartezeittaggeld gemäss Art. 18 IVV gelten wie bis anhin. Allerdings wird Abs. 1 ausgesetzt, sodass grundsätzlich ein «ausserordentliches» Wartezeittaggeld auch vor Integrationsmassnahmen oder einem Arbeitsversuch ausgerichtet wird (vgl. Ausnahme Ziffer 35).
5. Um eine Gleichbehandlung zwischen Krankheitsfällen einerseits und Unfallgeschehen sowie Mutterschaft andererseits zu gewährleisten, wird bei Unterbrüchen grundsätzlich bis auf weiteres die Anwendung von Art. 20^{quater} IVV ausgesetzt. Das heisst, die Absenzen werden nicht als solche erfasst und somit nicht an die vorgesehenen 30, 60 oder 90 Krankheitstage angerechnet.

2 Behördlich angeordnete Schliessung von Institutionen und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen oder von Einsatzbetrieben im ersten Arbeitsmarkt

Schliesst ein Kanton oder der Bundesrat Institutionen und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen oder Einsatzbetriebe im ersten Arbeitsmarkt, gilt Folgendes:

2.1 Bei zugesprochenen und aufgrund der Schliessung nicht aufgenommenen oder aufgrund der Schliessung unterbrochenen Massnahmen

2.1.1 Taggelder

6. Versicherten Personen ist das Taggeld für die zugesprochene berufliche Eingliederungsmassnahme bis zum verfügten/mitgeteilten Ende auszurichten; unabhängig davon, ob die Massnahme wegen der Schliessung der Institution, der Durchführungsstelle der Massnahme oder des Einsatzbetriebes im ersten Arbeitsmarkt nicht aufgenommen werden konnte oder unterbrochen werden musste.
7. Versicherten Personen mit einer verfügten/mitgeteilten Massnahme, deren Ende vor der Wiedereröffnung der Institution oder der Durchführungsstelle der Massnahme oder des Einsatzbetriebes im ersten Arbeitsmarkt liegt, wird ab dem ersten Folgetag nach dem verfügten/mitgeteilten Ende bis zur generellen Wiedereröffnung durch die kantonale Behörde oder den Bundesrat ein «ausserordentliches» Wartezeittaggeld ausgerichtet.

Die IV-Stelle informiert die Ausgleichskasse über die Schliessung der betroffenen Durchführungsstelle oder den Einsatzbetrieb sowie über die weitere Ausrichtung des Taggeldes. Die Ausgleichskasse führt diese Fälle wie eine Verlängerung der Massnahme, obwohl es faktisch keine Verlängerung ist.

8. Die IV-Stelle informiert die versicherte Person über die weitere Ausrichtung des Taggeldes.
9. Die Ausgleichskassen verzichten auf das Einholen von Taggeldbescheinigungen. Für die Dauer der Schliessung der Institution oder der Durchführungsstelle der Massnahmen oder des Einsatzbetriebes im ersten Arbeitsmarkt wird den versicherten Personen vom Taggeld kein Abzug für die Unterkunft und Verpflegung vorgenommen.

10. Sofern die versicherte Person auch Leistungen anderer Sozialversicherungen bezieht (v.a. der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung), informiert die IV-Stelle diese Versicherungsträger, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

2.1.2 Entschädigung der Leistungserbringer beruflicher Eingliederungsmassnahmen

11. Grundsätzlich gilt, dass die IV nicht für Einkommensausfälle der Leistungserbringer aufzukommen hat. Bei der Schliessung der Institution oder der Durchführungsstelle von beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist für die Entschädigung der Mitarbeitenden die Arbeitslosenversicherung (Kurzarbeitslosenentschädigung) zuständig.
12. Im Falle einer Schliessung werden die Leistungserbringer für die Dauer der zugesprochenen und aufgrund der behördliche angeordneten Schliessung nicht aufgenommenen oder aufgrund der Schliessung unterbrochenen Massnahmen – jedoch längstens bis zur Wiedereröffnung der Institutionen oder der Durchführungsstellen durch die kantonale Behörde oder den Bundesrat – wie folgt entschädigt:
 - Entschädigungsart pro Monat/Woche:
 - o 70% der vereinbarten Pauschale, wenn die Leistungserbringer, die versicherten Personen punktuell begleiten, bspw. durch wöchentliche Telefongespräche oder Aufgabenstellungen. Andernfalls entfällt eine Vergütung.
 - o Wenn das Leistungsangebot im Laufe des Monats bzw. der Woche eingestellt wird, kann für diesen Monat bzw. diese Woche die Pauschale zu 100% in Rechnung gestellt werden.
 - o Wenn das Leistungsangebot im Laufe des Monats bzw. der Woche wieder aufgenommen wird, kann für diesen Monat bzw. diese Woche der volle Tarif pro rata in Rechnung gestellt werden.
 - Entschädigungsart pro Tag:
 - o Maximal 16 vereinbarte Tagespauschalen pro zugesprochenen Monat, wenn die Leistungserbringer, die versicherten Personen punktuell begleiten, bspw. durch wöchentliche Telefongespräche oder Aufgabenstellungen. Andernfalls entfällt eine Vergütung.
 - Entschädigungsart pro Stunde:
 - o Effektiver Aufwand, inkl. Vor- und Nachbereitung, sofern eine Leistung erbracht wird.
 - Entschädigungsart Wohnen:
 - o 70% des vereinbarten Tarifes, wenn die Leistungserbringer, die versicherten Personen punktuell begleiten, bspw. durch wöchentliche Telefongespräche oder Aufgabenstellungen. Andernfalls entfällt eine Vergütung.
 - o Wenn das Wohnangebot im Laufe des Monats eingestellt wird, kann für diesen Monat die Pauschale zu 100% in Rechnung gestellt werden.
 - o Wenn das Wohnangebot im Laufe des Monats wieder aufgenommen wird, kann für diesen Monat die volle Pauschale pro rata in Rechnung gestellt werden.
13. Alle anderen Leistungen (z.B. Fallpauschalen, Prämien usw.) werden nur nach effektivem Aufwand bzw. Erfolg entschädigt.
14. Eine Überfinanzierung der Leistungserbringer durch eine Kumulation der vorstehend beschriebenen Entschädigungen mit einer allfälligen Kurzarbeitsentschädigung und / oder anderweitig vom Bundesrat oder einer kantonalen Behörde beschlossenen Massnahmen zu Abfederung der wirtschaftlichen Folgen muss vermieden werden. Die IV-Stellen fordern deshalb die Institutionen auf, die von der IV ausbezahlten Entschädigungen im Falle einer Beantragung von Kurzarbeit auszuweisen. Die IV-Stellen sind angehalten, diesen Punkt zu kontrollieren.

2.2 Bei nicht zugesprochenen Massnahmen

2.2.1 Taggelder

15. Versicherten Personen, deren berufliche Eingliederungsmassnahme noch nicht verfügt/mitgeteilt wurde, aber die Entscheidungsgrundlagen für die Zusprache vorliegen (mündlicher oder schriftlicher Eingliederungsplan), wird der Anspruch auf die berufliche Eingliederungsmassnahme zugesprochen und das Taggeld ab dem ursprünglich geplanten Beginn der beruflichen Eingliederungsmassnahme verfügt/mitgeteilt und ausgerichtet; auch wenn sie aufgrund der Schliessung der Institution, der Durchführungsstelle oder des Einsatzbetriebs im ersten Arbeitsmarkt die Massnahme nicht beginnen können.
16. Versicherten Personen, deren Eingliederungsprozess zwar klar ist, aber aufgrund der Schliessung nicht fortgesetzt werden kann, wird bis zur Wiedereröffnung der Institution, der Durchführungsstelle oder des Einsatzbetriebes im ersten Arbeitsmarkt durch die kantonale Behörde ein «ausserordentliches» Wartezeittaggeld verfügt/mitgeteilt und ausgerichtet, sofern kein anderer Träger bereits Leistungen ausrichtet (z.B. Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe).
17. Die IV-Stelle informiert die Ausgleichskasse und die versicherte Person über die Ausrichtung des «ausserordentlichen» Wartezeittaggeldes.
18. Sofern die versicherte Person auch Leistungen anderer Sozialversicherungen bezieht (v.a. der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung), informiert die IV-Stelle diese Versicherungsträger, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

2.2.2 Entschädigung der Leistungserbringer beruflicher Eingliederungsmassnahmen

19. Die Leistungserbringer werden nicht entschädigt. Die IV-Stellen werden angewiesen, von jeglichen Zuweisungen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen an Leistungserbringer abzusehen, sobald die behördliche Schliessung bekannt gemacht wurde. Das Zuweisungsverbot gilt für die gesamte Dauer der Schliessung.

3 Schliessung von Institutionen und Durchführungsstellen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen oder von Einsatzbetrieben im ersten Arbeitsmarkt ohne behördliche Anordnung

3.1 Taggelder

20. Schliesst eine Institution, eine Durchführungsstelle einer Eingliederungsmassnahme oder ein Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt ohne behördliche Anordnung, wird der versicherten Person das Taggeld für die zugesprochene berufliche Eingliederungsmassnahme bis zum verfügten/mitgeteilten Ende ausgerichtet.
21. Sofern die versicherte Person auch Leistungen anderer Sozialversicherungen bezieht (v.a. der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung), informiert die IV-Stelle diese Versicherungsträger, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

3.2 Entschädigung der Leistungserbringer beruflicher Eingliederungsmassnahmen

22. Schliesst eine Institution, eine Durchführungsstelle einer Eingliederungsmassnahme oder ein Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt ohne behördliche Anordnung, wird sie nicht entschädigt.

4 Quarantänepflicht für versicherte Personen

4.1 Ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne

4.1.1 Versicherte Personen, die aufgrund einer angeordneten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme nicht wie vereinbart beginnen können

23. Für versicherte Personen, die aufgrund einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung, eine Integrationsmassnahme oder einen Arbeitsversuch nicht beginnen können, wird bis zum ordentlichen Ende der Quarantäne, während maximal zehn Tagen das Wartezeittaggeld nach Art. 18 Abs. 1 IVV bzw. ein «ausserordentliches» Wartezeittaggeld weiter ausbezahlt (vgl. Ziffer 4).
24. Die IV-Stelle informiert die zuständige Ausgleichskasse in diesen Fällen individuell für jede versicherte Person über die Dauer der Quarantäne – mit Vermerk «ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne», sodass das Wartezeittaggeld bzw. das «ausserordentliche» Wartezeittaggeld weiter ausbezahlt wird.
25. Die Quarantäne kann mehrmals angeordnet werden.
26. Im Falle von versicherten Personen, die aufgrund einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne eine vorgesehene berufliche Massnahme nicht wie geplant beginnen können, wird der Leistungserbringer ab dem ursprünglich vorgesehenen Beginn der Massnahme bis zum ordentlichen Ende der Quarantäne zu 100% entschädigt.
27. Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen ist der Nachweis einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne zunehmend schwieriger zu erbringen. Viele Personen begeben sich aufgrund der Meldung einer infizierten Person, mit der sie Kontakt hatten, in Selbstquarantäne. Es kann deshalb ausnahmsweise auf die Selbstdeklaration der versicherten Person abgestellt werden. Die versicherte Person hat jedoch zu begründen, weshalb ein Nachweis nicht erbracht werden kann.

4.1.2 Versicherte Personen, die aufgrund einer angeordneten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme unterbrechen müssen

28. Für versicherte Personen, die aufgrund einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme unterbrechen müssen, wird während der Dauer der Quarantäne, für maximal zehn Tage das Taggeld weiter ausbezahlt.
29. Die IV-Stellen weisen deshalb die Durchführungsstelle bzw. den Betrieb und die versicherte Person an, dass für die versicherte Person kein Erwerbsersatz als Ersatz des Taggeldes der IV gemäss Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)⁴ beantragt werden darf.
30. Die Quarantäne kann mehrmals angeordnet werden.
31. Die Taggeldbescheinigungen sind durch die Ausgleichskassen einzuholen. Die Durchführungsstelle oder der Betrieb hat für Eingliederungszeiten explizit auszuweisen, dass es sich um eine Abwesenheit aufgrund einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne handelt. Für die Dauer der Quarantäne wird den versicherten Personen vom Taggeld kein Abzug für die Unterkunft und Verpflegung vorgenommen.
32. Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen ist der Nachweis einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne zunehmend schwieriger zu erbringen. Viele Personen begeben sich aufgrund der Meldung einer infizierten Person, mit der sie Kontakt hatten, in Selbstquarantäne. Es kann deshalb ausnahmsweise auf die Selbstdeklaration der versicherten Person abgestellt werden. Die versicherte Person hat jedoch zu begründen, weshalb ein Nachweis nicht erbracht werden kann.

⁴ [SR 830.31 Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(Covid-19\)](#)

33. Im Zweifelsfall nimmt die Ausgleichskasse Rücksprache mit der IV-Stelle, um abzuklären, ob eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne der versicherten Person vorliegt oder nicht.
34. Im Falle von versicherten Personen, die aufgrund einer ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne eine berufliche Massnahme unterbrechen müssen, wird der Leistungserbringer bis zum ordentlichen Ende der Quarantäne zu 100% entschädigt.

4.2 Spezialfall: Selbstverschuldete Quarantäne

4.2.1 Versicherte Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme nicht wie vereinbart beginnen können

35. Für versicherte Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne wegen einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit hohem Infektionsrisiko, für die eine Quarantänepflicht besteht, eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung oder eine Integrationsmassnahme oder einen Arbeitsversuch nicht beginnen können, wird das Wartezeittaggeld nach Art. 18 Abs. 1 IVV bzw. Ziffer 4 während der Dauer der Quarantäne (zehn Tage) nicht ausbezahlt.
36. Die IV-Stelle entscheidet aufgrund der rechtlichen Lage, ob ein Selbstverschulden der versicherten Person vorliegt oder nicht:
 - Quarantäne für Reisende: [vgl. Website des Bundesamtes für Gesundheit zur Quarantänepflicht für Reisende](#)
 - Stand das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko und war zum Zeitpunkt der Abreise auch aufgrund einer offiziellen Ankündigung nicht bekannt, dass das Reiseziel während der Reise auf die Liste gesetzt wird, liegt kein Selbstverschulden vor.
37. Die IV-Stelle informiert in diesen Fällen individuell für jede versicherte Person die zuständige Ausgleichskasse über die Dauer der Quarantäne – mit Vermerk «selbstverschuldete Quarantäne», sodass ein allfällig verfügbares Wartezeittaggeld während der Dauer der Quarantäne (10 Tage) eingestellt wird.
38. Im Falle von versicherten Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne eine vorgesehene berufliche Massnahme nicht wie geplant beginnen können, wird der Leistungserbringer ab dem ursprünglich vorgesehenen Beginn der Massnahme bis zum ordentlichen Ende der Quarantäne zu 100% entschädigt.

4.2.2 Versicherte Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne eine berufliche Eingliederungsmassnahme unterbrechen müssen

39. Für versicherte Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne wegen einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit hohem Infektionsrisiko, für die eine Quarantänepflicht besteht, eine berufliche Eingliederungsmassnahme unterbrechen müssen, wird während der Dauer der Quarantäne (zehn Tage) kein Taggeld ausbezahlt, da kein Unterbruch wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nach Art. 20^{quater} IVV vorliegt. Die IV-Stelle informiert die Ausgleichskassen in diesen Fällen.
40. Die Taggeldbescheinigungen sind durch die Ausgleichskassen einzuholen. Der Betrieb oder die Durchführungsstelle hat für Eingliederungszeiten explizit auszuweisen, dass es sich um eine Abwesenheit aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne handelt.
41. Im Zweifelsfall nimmt die Ausgleichskasse Rücksprache mit der IV-Stelle, um abzuklären, ob ein Selbstverschulden der versicherten Person vorliegt oder nicht.
42. Im Falle von versicherten Personen, die aufgrund einer selbstverschuldeten Quarantäne eine berufliche Massnahme unterbrechen müssen, wird der Leistungserbringer bis zum ordentlichen Ende der Quarantäne zu 100% entschädigt.

5 Besonders gefährdete Personen

43. Für besonders gefährdete versicherte Personen bestehen keine Ausnahmeregelungen.⁵ Jeder Einzelfall ist hinsichtlich der individuellen Zumutbarkeit nach den üblichen rechtlichen und medizinischen Kriterien zu beurteilen. Die Unzumutbarkeit der Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen trotz Schutzmassnahmen der Institution, der Durchführungsstelle oder des Einsatzbetriebes im ersten Arbeitsmarkt ist durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen.

5.1 Bei nicht aufgenommenen oder unterbrochenen Massnahmen

44. Besonders gefährdeten versicherten Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten Unzumutbarkeit eine berufliche Eingliederungsmassnahme nicht aufnehmen können oder unterbrechen müssen, ist das Taggeld für die zugesprochene Massnahme bis zum verfügten/mitgeteilten Ende auszurichten.
45. Können besonders gefährdete versicherte Personen nach Ende der verfügten/mitgeteilten beruflichen Eingliederungsmassnahme den Eingliederungsprozess aufgrund der ärztlich bescheinigten Unzumutbarkeit nach wie vor nicht aufnehmen, wird ab dem Folgetag nach dem verfügten/mitgeteilten Ende solange eine «ausserordentliches» Wartezeittaggeld ausgerichtet, bis der Eingliederungsprozess wieder aufgenommen werden kann.

Die IV-Stelle informiert die versicherte Person und die Ausgleichskasse über die weitere Ausrichtung des Taggeldes. Die Ausgleichskasse führt diese Fälle wie eine Verlängerung der Massnahme, obwohl es faktisch keine Verlängerung ist.

46. Die Leistungserbringer werden in diesen Fällen gemäss den Bestimmungen in Ziffer 12 entschädigt.

5.2 Bei nicht zugesprochenen Massnahmen

47. Ist eine berufliche Eingliederungsmassnahme noch nicht zugesprochen, liegen jedoch die Entscheidungsgrundlagen (mündlicher oder schriftlicher Eingliederungsplan) für die Zusprache vor, wird das Taggeld ausgerichtet, sofern die Durchführung der Massnahme für die versicherte Person unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit muss durch einen Arzt bescheinigt werden. Das Taggeld wird ab dem ursprünglich geplanten Beginn der Massnahme verfügt/mitgeteilt und ausgerichtet.
48. Besonders gefährdeten versicherten Personen, deren Eingliederungsprozess zwar klar ist, aber aufgrund der ärztlich bescheinigten Unzumutbarkeit nicht fortgesetzt werden kann, wird solange ein «ausserordentliches» Wartezeittaggeld verfügt/mitgeteilt und ausgerichtet bis der Eingliederungsprozess wieder aufgenommen werden kann und sofern kein anderer Träger bereits Leistungen ausrichtet (z.B. Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe).
49. Die IV-Stelle informiert die Ausgleichskasse und die versicherte Person über die Ausrichtung des «ausserordentlichen» Wartezeittaggeldes.
50. Sofern die versicherte Person auch Leistungen anderer Sozialversicherungen bezieht (v.a. der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung), informiert die IV-Stelle diese Versicherungsträger, um Doppelzahlungen zu vermeiden.
51. Die IV-Stellen werden angewiesen, von jeglichen Zuweisungen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen an Leistungserbringer abzusehen, sobald die Unzumutbarkeit der Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen bekannt ist.

⁵ Das Bundesamt für Gesundheit hat jedoch auf seiner Website Informationen für besonders gefährdete Personen veröffentlicht: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Sozialversicherungen

Stefan Ritler
Vizedirektor

Corinne Zbären-Lutz
Stv. Geschäftsfeldleiterin